Lernende/-r → Sekretariat BZ Arbon → Dossier

Vereinbarung zum Unterrichtsbesuch von Lernenden nach Art. 32
zwischen der Schulleitung BZA und den Lernenden

Interessierte Personen mit mindestens 5-jähriger beruflicher Erfahrung im entsprechenden Fachgebiet können gemäss Art. 32 der Berufsbildungsverordnung (BBV) zum QV zugelassen werden.

Auszug aus den Verordnungen bezüglich Rechte und Pflichten für Lernende nach BBV Art. 32

BBV Art. 32 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

Verordnung des Regierungsrates über die berufliche Grundbildung (BBV)

§ 1 Zulassung zum Unterricht
[1] Zum Pflichtunterricht, zu Freikursen und zu Stützkursen wird zugelassen, wer:
…
4. sich mit Bewilligung des Amtes auf einen Abschluss nach Artikel 32 der Verordnung des Bundesrates über die Berufsbildung vorbereitet.

§ 9 Absenzen
[1] Als Entschuldigungsgründe für Absenzen werden nur triftige Gründe anerkannt, insbesondere:
1. Erfüllung gesetzlicher Pflichten;
2. Krankheit und Unfall, welche den Schulbesuch ausschliessen;
3. Notfallarbeiten im Ausbildungsbetrieb, wenn das übrige Personal ebenfalls dafür eingesetzt wird;
4. Betriebsferien bis maximal zwei Wochen;
5. ausserschulische Jugendarbeit im Rahmen von Artikel 329e OR.

§ 10 Disziplinarmassnahmen
[2] Der Rektor oder die Rektorin kann folgende Disziplinarmassnahmen verhängen:
1. schriftlicher Verweis unter Mitteilung an die Lehrvertragsparteien;
2. zusätzliche Aufgaben;
3. Ausschluss von Freifächern, Exkursionen oder Schulanlässen;
4. Geldbussen bis 200 Franken;
5. letzte Warnung (Ultimatum);
6. Antrag beim Amt auf Auflösung des Ausbildungsverhältnisses;
7. endgültige Wegweisung von der Schule nach erfolgter Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

Erfahrungsnoten am Qualifikationsverfahren

Wichtig: Obwohl Sie den Unterricht besuchen, zählen für Sie **keine** Erfahrungsnoten aus dem Zeugnis. In den schulischen Fächern zählen nur die Prüfungsnoten gemäss Bildungsverordnung des entsprechenden Berufes.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind die Lernenden verpflichtet folgende Regeln einzuhalten:

Einhaltung der Haus- und Schulordnung
Grundsätzlich gelten die Regeln der Schulordnung sowie der Verhaltensstandards des Schulbegleitheftes.

Unterrichtsverpflichtung und Dispensationen
Der Unterricht ist lückenlos zu besuchen. Absenzen sind mittels Unterschrift des Anstellungsbetriebes zu entschuldigen. Vorhersehbare, begründete Absenzen werden nur gegen Einreichen eines glaubhaft begründeten Urlaubsgesuches mit entsprechenden Nachweisen an das Rektorat mindestens zwei Wochen im Voraus beurteilt und allenfalls genehmigt.

In begründeten Fällen z.B. wegen besonderer Kenntnisse entscheidet das Rektorat über eine allfällige Dispensation von einzelnen Fächern.

Verhalten
Die Lehrpersonen sind angehalten Lernende, welche stören und sich nicht an die Hausordnung halten, vom Unterricht zu weisen.

Hausaufgaben und Prüfungen
Die Hausaufgaben sind lückenlos zu erledigen. Fehlbare Lernende werden zur Nacharbeit vom Unterricht verwiesen.

Prüfungen sind lückenlos mitzuschreiben. Nach Absenzen sind sie unmittelbar beim nächsten Schulbesuch in der darauffolgenden Woche und ohne Aufschub nachzuschreiben.

Hiermit bestätige ich die Vereinbarung gelesen zu haben und verpflichte mich mit meiner Unterschrift zur Einhaltung der Regeln.

Name _____

Adresse _____

Datum _____ Unterschrift _____